

Antrag der Firma Cronimet Legierungen Dortmund GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Kipperstraße 11 in 44147 Dortmund

Stadt Hagen – Umweltamt –
Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde
der Städte Bochum, Dortmund und Hagen
Az.: 913-VB.0004/16/8.12.3.1-Ke

Hagen, den 30.03.2017

**Bekanntmachung
nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Cronimet Legierungen Dortmund GmbH betreibt auf dem Grundstück Kipperstraße 11 eine Anlage zum Lagern und Behandeln von Eisen- und Nichteisenschrott. Für diese Anlage liegen Baugenehmigungen der Stadt Dortmund vor. Die mit Übergang in das Immissionsschutzrecht erforderliche Anzeige nach § 67 BImSchG wurde am 28.05.2002 durch das Staatliche Umweltamt Hagen bestätigt (Az. 41-N-58/01-Ko/Ks). Im weiteren Verlauf erfolgen verschiedene Änderungsgenehmigungen.

Es ist nun vorgesehen, in einer bestehenden Halle eine Späne-Brikettieranlage mit zugehörigen Auffangeinrichtungen zu errichten und zu betreiben sowie eine vorhandene Presse auf dem Betriebsgelände umzusetzen. Änderungen hinsichtlich der Lagerfläche, der Lagerkapazität und der Betriebszeiten finden nicht statt.

Das oben beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterung und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in Verbindung mit Nr. 8.12.3.1 und Nr. 8.11.2.4 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben gehört weiterhin zu den unter 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr und ist dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet. Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die geplante Änderung im Bereich des o.g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Umweltamt der Stadt Hagen als gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen,

Rathausstr. 11, Zimmer 910, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Kelle